

# Bekanntgabe des Landratsamts Reutlingen

## **Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Pfullingen, Marktplatz 4, 72793 Pfullingen plant die Erneuerung und Verlegung der Bachverdolung des Steingebachs vom Lindenplatz bis zum Gebäude Marktstraße Nr. 23/1. Die bisherige Bachverdolung ist durch Kalkablagerungen und Ausspülungen der Sohle stark beschädigt. Im Zuge der Erneuerung wird die Verdolung ab der Kreuzung Marktstraße/Kurze Straße in den Fahrbahnbereich verlegt.

Für die beantragte Erneuerung und Verlegung der Verdolung ist nach § 1 Abs. 1 und § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen wie der Baulärm und die mögliche Beeinträchtigung der Fischfauna und Ökologie beschränken sich auf die Bauphase und werden durch Maßnahmen wie Fischbestandsbergung und die Gewährleistung eines ausreichenden Wasserabflusses minimiert. Daher sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 20.02.2020  
Umweltschutzamt